

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn
vom 19.04.2022 (VO-32-BO-22-475)

Top 6 Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Brunn

Am 01.03.2022 fand die Wahl des stellvertretenden Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Brunn statt. Zum Stellvertreter wurde Wolfgang Herder gewählt.

Gemäß § 12 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) bedarf die Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreters der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Für die Wahl des Stellvertreters wurde ein Wahlvorschlag form- und fristgerecht eingereicht.

Der Kamerad Wolfgang Herder verfügt über folgende Ausbildung: Truppführer, Gruppenführer, Zugführer. Damit erfüllt er gemäß § 2 und 3 der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung, Anlage 1 nur teilweise die Mindestausbildung für die Funktion des Stellvertreters.

Der Kamerad Herder verpflichtet sich, die fehlende Ausbildung – Leiter einer Feuerwehr – innerhalb der nächsten zwei Jahre nachzuholen.

Der Kamerad Herder ist mit der Übergabe der Ernennungsurkunde zu vereidigen.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn stimmt der Wahl des Kameraden Wolfgang Herder zum stellvertretenden Ortswehrführers der Feuerwehr Brunn zu und ernennt den Kameraden Herder zum Ehrenbeamten mit der Wirkung vom 01.03.2022 für die Dauer der Amtszeit von 6 Jahren.

Der Kamerad Herder hat innerhalb der nächsten zwei Jahre die fehlende Ausbildung „Leiter einer Feuerwehr“ nachzuholen.

Der Kamerad wurde vereidigt und legte das Gelöbnis ab.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------	------------------------------	----------------	------------	--------------	--------------

11	0	7	7	0	0
----	---	---	---	---	---

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 28. September 2022

Christian Schenk
Gemeinde Brunn
